



Gründungsjahr: 2007

Statuten

Stand: 0811.06.20265

Änderungsnachweis

| | Änderungen | Datum |
|---|--|-----------------------------------|
| 1 | Vereinsgründung – Erstellung der Statuten | 25.03.2007 |
| 2 | Neu: Art. 2.1 und Anhang 1 (gemäss Beschluss GV 25.4.08) | 11.07.2008 |
| 3 | Komplette Überarbeitung der Statuten | 21.05.2016 |
| 4 | Korrekturen und Ergänzungen: Anhang 3 & Art. 13 mit Verweis auf Anhang 3 Rabatte (gemäss Beschluss GV 19.05.2017) | 19.05.2017 |
| 5 | Neu Art. 13 - 3 Helfereinsätze (inkl. Anhang 4) (gemäss Beschluss GV 19.06.2021) | 19.06.2021 |
| 6 | Anpassung Vereinsname | 31.05.2023 |
| 7 | Integration Ethik-Statut (Art. 2.1) Anpassung Art. 10 – Erwerb der Mitgliedschaft Anpassung Art. 11 – Beendigung der Mitgliedschaft | 03.06.2024 |
| 8 | Anpassungen gemäss swiss unihockey Anpassung Art. 2.1 – Allgemeines Anpassung Art. 14 – Finanzen Einnahmen Anhang wurde ein separates Dokument «Vereinsreglement» verschoben – entsprechende Verweise in den Statuten wurden angepasst (Art. 13) Generelle Verwendung der männlichen und weiblichen Formulierung | 11.06.2025 |
| 9 | <u>Anpassungen gemäss Branchenstandard Swiss Olympic</u> <u>Ergänzung Art. 2.1.2: Umgang mit Geschenken</u> <u>Ergänzung Art. 2.1.4: Anerkennung auch vom Schweizer Sportgericht</u> <u>Ergänzung Art. 11.1: Beendigung der Mitgliedschaft auch per Whats App möglich</u> <u>Streichung letzter Absatz Art. 14: geregelt in Art. 27</u> <u>Streichung Art. 19.3: In Art. 23.6 geregelt</u> <u>Streichung Art. 23.2 letzter Satz: Wiederholung von Art. 23.1</u> <u>Ergänzung Art. 24. 5-7: Umgang mit Interessenskonflikten</u> <u>Ergänzung Art. 25.4: Geschlechterverhältnis im Vorstand</u> <u>Anpassung genderneutrale Formulierung</u> | <u>08.06.2026</u> |

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 - Name

Unihockey emotion weinfelden ist ein Verein gemäss Art.60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 - Zweck

Unihockey emotion weinfelden bezweckt:

- die Pflege und Förderung des Unihockey-Sportes
- die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften
- die Pflege der Kameradschaft, Förderung der sportlichen Fairness
- Vermittlung von evangelistischen Glaubenswerten
- Verbreitung von Gottes Wort
- Suchtfreier Sport

Art. 2.1 - Ethik

1 Allgemeines

Unihockey emotion weinfelden setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Unihockey emotion weinfelden anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein. Der Verein fördert den Breitensport und insbesondere den Unihockeysport. Er verfolgt dabei ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist gemeinnützig im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und allfälligen kantonalen Vorschriften zur Steuerbefreiung.

42 Umgang mit Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes, Trainer:innen und Schiedsrichter:innen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben

23 Ethik- und Dopingstatut

Unihockey emotion weinfelden, seine Mitglieder und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping-Statut») bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Unihockey emotion weinfelden sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie unihockey emotion weinfelden angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Nimbus Sans L,
Schriftfarbe: Automatisch, Deutsch (Schweiz)

4 Swiss Sport Integrity und Schweizer Sportgericht

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

3

Formatiert: Links, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: Nicht an 2.5 cm

hat formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Überschrift 3, Tabstopps: 2.5 cm, Links

4 Jugendschutz

Unihockey emotion weinfeldens setzt sich für Jugendschutz in den Bereichen Tabak und Alkohol ein.

Das beinhaltet folgende Anforderungen:

- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabak- und Alkoholfirmen.
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei.
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. Mitgliederversammlung)
 - Spezielle Anlässe
- Die gesetzlichen Jugendbestimmungen bezüglich Abgabe von Alkohol werden konsequent eingehalten.
- An Events und Wettkämpfen mit jugendlichen Teilnehmenden wird komplett auf den Verkauf von Alkohol verzichtet.

Art. 3 - Sitz

Der Sitz und Gerichtsstand von unihockey emotion weinfeldens ist Weinfeldens.

Art. 4 - Neutralität

Unihockey emotion weinfeldens ist politisch neutral und der Glaubensfreiheit verpflichtet.

Art. 5 - Vertretung

Unihockey emotion weinfeldens kann seine Interessen und die Interessen des Unihockey-Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des swiss unihockey selber vertreten (allenfalls nach Rücksprache mit ~~der entsprechenden Abteilung~~dem Vorstand).

Art. 6 - Mitteilungen

Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachung erfolgen auf dem Zirkularweg. Unihockey emotion weinfeldens kann jedoch zu diesem Zweck ein Mitteilungsorgan herausgeben.

Art. 7 - Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Mai bis zum 30. April

Formatiert: Einzug: Links: 1.1 cm, Hängend: 0.6 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 8 - Mitgliedschaft von unihockey emotion weinfelden

Unihockey emotion weinfelden...

- 1 ...kann Mitglied ~~vondes~~ swiss unihockey und derjenigen Liga, für die sich seine Teams qualifiziert haben, sein.
- 2 ...kann Mitglied des im Sitzkanton bestehenden Unihockey-Kantonalverbandes sein.
- 3 ...kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese swiss unihockey nicht konkurrenzieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen von swiss unihockey wird anerkannt.

Art. 9 - Mitgliedschaft bei unihockey emotion weinfelden

- 1 Unihockey emotion weinfelden setzt sich zusammen aus:
 - a) Juniorinnen-und Junioren
 - b) Aktivmitglieder
 - c) Passivmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

- 2 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.

Art. 10 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 -Aufnahmegesuche in den Verein sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen. Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem ~~oder der~~ gesetzlichen Vertreter:in mitunterzeichnet sein.
- 2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit dem einfachen Mehr von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.
- 3 Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt automatisch mit der Bezahlung des Jahresbeitrages. Ohne Opposition ist hierzu keine Abstimmung nötig.
- 4 Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um unihockey emotion weinfelden besonders verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung/Generalversammlung (nachfolgend auch GV genannt) verliehen.

Art. 11 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 **Austritt:**
Der Austritt aus unihockey emotion weinfelden ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich (Brief, ~~oder E-Mail~~E-Mail oder Whats App) einem Vorstandsmitglied bekannt zu geben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.
Bei Vereinsaustritten vor Ende der Saison ist zu beachten, dass die Transferbestimmungen von swiss unihockey Vorrang haben.

2 **Ausschluss:**

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, in ihrem Mitgliedschaftsrecht suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die GV rekurrieren.

- 3 Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber unihockey emotion weinfelden verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu. Für weitere Nachteile, die dem Verein entstehen, ist das ausgeschlossene Mitglied haftbar.

Art. 12 - Rechte der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das aktive Stimm- und Wahlrecht.
- 2 Aktive und Juniorinnen- und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Art. 13 - Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen von unihockey emotion weinfelden und den ihm übergestellten Organisationen verpflichtet.
- 2 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und die Vereinsanlässe zu besuchen. Absenzen sind vorgängig zu entschuldigen.
- 3 Die Mitglieder sind zur Leistung von Helfereinsätzen an den Vereinsanlässen verpflichtet (Helfereinsätze werden im Vereinsreglement geregelt).
- 4 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen was den Interessen und dem Ansehen des Vereines nachträglich sein kann.
- 5 Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Betragshöhe wird jährlich durch die GV festgelegt und wird im Vereinsreglement geregelt.

Die GV kann dem Vorstand und den Funktionärinnen und Funktionären (z.B. Trainer:in, Schiedsrichter:in) den Beitrag ganz oder teilweise erlassen (entsprechende Entschädigungen werden im Vereinsreglement geregelt).

- 6 Die Gebühr für die Spiellizenz von swiss unihockey ist Teil des Mitgliederbeitrags.

III. FINANZIELLES

Art. 14 - Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- sonstigen Beiträgen
- Subventionen, Zuwendungen, Gönnerbeiträgen
- Einnahmen aus Festwirtschaft an den Heimrunden
- sonstigen Einnahmen

~~Bei einer Auflösung des Vereins fällt ein allfälliges Vermögen an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.~~

Art. 15 - Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet unihockey emotion weinfelden allein und nur mit seinem Vermögen.

Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder die Verbände/Vereine, in denen unihockey emotion weinfelden Mitglied ist, ist ausgeschlossen.

Art. 16 - Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen, weitere Anlässe) ab.

Art. 17 - Rückgriff

Entstehen dem Verein durch Verschulden eines Mitglieds Unkosten, kann das entsprechende Mitglied direkt belangt werden.

IV. ORGANE

Art. 18 - Organe

Die Organe von unihockey emotion weinfeldeln sind:

- A - Generalversammlung
- B - Vorstand
- C - Kontrollstelle

A - Die Generalversammlung

Art. 19 - Ordentliche Generalversammlung

1 Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.

2 Die GV ist vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus allen Mitgliedern anzukündigen.

~~3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens zwei Wochen vor der GV dem Präsidenten / der Präsidentin einzureichen.~~

Art. 20 - Ausserordentliche Generalversammlung

1 Weitere, ausserordentliche GVs werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

2 Der Vorstand hat eine ausserordentliche GV einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Die ausserordentliche GV dient zur Erledigung von Geschäften, die unter die Kompetenz der GV fallen.

3 Fristen gelten dieselben wie in Art. 19. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 21 - Statutarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der GV umfassen:

1. Wahl der Stimmentzähler:innen
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Genehmigung des Jahresberichts -des ~~Präsidenten / der Präsidentin~~Präsidiums
4. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Genehmigung des Budgets
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
8. Wahlen des Vorstandes
9. Wahl der ~~Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen~~Kontrollstelle
10. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

Art. 22 - Stimmberechtigung

Juniorinnen und Junioren, Aktiv- und Ehrenmitglieder ab dem 16. Lebensjahr verfügen über eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

Art. 23 - Wahlen und Abstimmungen

- 1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Stimmabgabe verlangt.
- 2 Ausser in den Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. ~~Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen bei relativem Mehr. Sie sind jedoch geheim vorzunehmen, sobald dies ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt.~~
- 3 Dringlichkeitsanträge müssen von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erheblich erklärt werden, bevor sie zur Behandlung kommen können. Anträge, welche Geschäfte ausserhalb der Traktandenliste betreffen und von erheblicher finanzieller oder grundsätzlicher Tragweite sind, gehen an den Vorstand zwecks Prüfung und Berichterstattung innert nützlicher Frist.
- 4 Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- 5 Zur Stellung von Wahlvorschlägen und Anträgen an die GV sind berechtigt:
 - a) Juniorinnen-und Junioren
 - b) Aktivmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 6 Die Anträge und Wahlvorschläge sind bis spätestens ~~zwei Wochen~~ 14 Tage vor der GV ~~dem Präsidenten beim Präsidium~~ schriftlich einzureichen.

B - Der Vorstand

Art. 24 - Aufgaben

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet unihockey emotion weinfeldern und vertritt ihn gegen aussen.
- 2 Er bestellt die Kommissionen und Funktionärinnen-und Funktionäre, sofern diese nicht von der Generalversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichtenhefte fest.
- 3 Die Vorstandsmitglieder führen die Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist die Kassierin / der Kassier alleine zeichnungsberechtigt.
- 4 Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften von swiss unihockey und dessen Kommissionen und Abteilungen.
- 5 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- 6 Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, hat es dessen Stellvertretung zu orientieren.

47 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 25 - Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus
 - a) Präsident:in
 - b) Kassier:in
 - c) Aktuar:in
 - d) weitere Vorstandsmitglieder und Beisitzer:innen
- 2 Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.
- 34 Bei der Zusammensetzung des Vorstands wird auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet.

C - Kontrollstelle

Art. 26 - Wahl und Aufgaben der ~~Revisorinnen und Revisoren~~ Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus einem bis drei ~~Rechnungsrevisorinnen—oder Rechnungsrevisoren~~ Personen zur Rechnungsrevision, welche von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Es kann zudem ein_e Ersatzrevisor:in ~~oder ein Ersatzrevisor~~ ernannt werden.
- 2 Die ~~Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren nehmen~~ Kontrollstelle nimmt die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Generalversammlung Bericht.
- 3 Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 - Statutenänderung und Auflösung des Vereins

- 1 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung im Wortlaut bekannt zu geben, damit die freie Meinungsbildung stattfinden kann.
- 2 Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung von unihockey emotion weinfeldens ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder nötig.
- 3 Im Falle der Auflösung fließen allfällige Vermögenswerte vollumfänglich Organisationen mit ähnlichem Zweck zu.

Art. 28 - Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom ~~14.08.2026~~^{11.08.2025} und nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle von swiss unihockey in Kraft.

Weinfeldens, ~~14.08.2026~~^{11.08.2025}

Präsident

Aktuarin

unihockey emotion weinfeldens
Germann_

~~Riccardo D'Amato~~ ~~Stefan Brauchli~~ ----- Tanja

Formatiert: Einzug: Links: 1 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Tabstopps: 10.18 cm,
Links + Nicht an 2.5 cm